

BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden bei geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (SEK-Sätze „TN-SVB“ und „TN-MILO“)

Die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden bei geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (SEK-Satz „TN-SVB“) sind wie folgt festgelegt.

Mit Änderung des Bremer Landesmindestlohngesetzes wurde zum 01.07.2019 ein zweiter SEK-Satz („TN-MILO“) gebildet, der für Zuwendungsempfänger die Folgekosten auffängt.

Geltungsbereich der SEK-Sätze „TN-SVB“ und „TN-MILO“

Die SEK-Sätze „TN-SVB“ und „TN-MILO“ finden Anwendung, wenn Teilnehmende in einem Projekt im Rahmen einer Maßnahme nach § 16 e SGB II, a.F. (Regelung bis 31.12.2018, Förderung von Arbeitsverhältnissen, FAV) sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Dies kann grundsätzlich in Projekten aller BAP-Fonds zutreffen, greift überwiegend jedoch in den BAP-Fonds B 1 und B 2. Die SEK-Sätze können in den folgenden Finanzierungsarten zum Tragen kommen:

- Fehlbedarfsfinanzierung (Realkostenabrechnung):
Hier wird im Finanzplan unter der Position B 1.3 der SEK-Satz „TN-SVB“ für das Unterhaltsgeld und unter der Position B 1.4 der SEK-Satz „TN-MILO“ angewendet.
- Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten:
Hier wird zusätzlich zum SEK-Satz der jeweiligen Intervention im Finanzplan unter der Position B 1.3 der SEK-Satz „TN-SVB“ für das Unterhaltsgeld und unter der Position B 1.4 der SEK-Satz „TN-MILO“ angewendet.

Mit den oben genannten SEK-Sätzen sind die gesamten Lohn- bzw. Gehaltskosten (Arbeitgeber-Brutto) der Teilnehmenden abgedeckt.

Den Ausgaben für das Arbeitgeber-Brutto steht stets eine Refinanzierung gegenüber. Sie besteht bei den SEK „TN-SVB“ aus dem Zuschuss des Jobcenters und Eigen- oder sonstigen Drittmitteln für die nicht durch das Jobcenter abgedeckten Ausgaben. Die Ausgaben TN-SVB und die Refinanzierung durch Jobcenter und Eigen-/Drittmittel sind immer deckungsgleich.

Bei dem SEK-Satz „TN-MILO“ erfolgt eine Förderung durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

Ausnahmen vom Geltungsbereich der SEK-Sätze „TN-SVB“ und „TN-MILO“

Die SEK-Sätze „TN-SVB“ und „TN-MILO“ finden keine Anwendung bei Teilnehmenden, die nicht im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 e SGB II (Altregelung bis 31.12.2018) aus dem Eingliederungstitel der Jobcenter gefördert werden.

Höhe und Einheit des SEK-Satzes „TN-SVB“

Die Höhe des SEK-Satzes „TN-SVB“ beträgt:

- € 1.604,00 pro vollem Beschäftigungsmonat des/der Teilnehmenden
- Bei Teil-Monaten (Austritt aus der Maßnahme) pro Beschäftigungstag des/der Teilnehmenden € 51,74

Für die Gewährung des SEK-Satzes ist es unerheblich, ob der/die Teilnehmende in einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung tätig ist.

Höhe und Einheit des SEK-Satzes „TN-MILO“

Die Höhe des SEK-Satzes „TN-MILO“ beträgt seit 01. Juli 2019:

- € 265,20 pro Monat bei Vollzeit beschäftigten Teilnehmenden

Für Teil-Monate (Eintritt oder Austritt innerhalb eines Monats) wird ein Tagessatz in Höhe von € 8,80 pro Anwesenheitstag anerkannt.

Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Monats- bzw. Tagessatz entsprechend: Zum Beispiel sind es bei einer $\frac{3}{4}$ -Stelle € 198,90 pro Monat bzw. € 6,60 pro Tag.

Für beide SEK-Sätze gilt:

Für den SEK-Satz werden alle Tage gewertet, in denen ein/e Teilnehmer/in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Projekt innehat. Dazu zählen neben Anwesenheitstagen auch Wochenenden und Feiertage, Urlaub, Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung des/der Teilnehmenden, entschuldigte Fehltage wegen Krankheit oder anderer Entschuldigungsgründe und unentschuldigte Fehlzeiten.

Die Beschäftigungszeit wird beendet durch:

- Beendigung der Tätigkeit durch Kündigung des Arbeitgebers oder des/der Teilnehmenden,
- Ablauf des Förderzeitraums des Jobcenters nach § 16 e SGB II,
- Ablauf des Bewilligungszeitraums des im BAP geförderten Projektes.

Auslösung der SEK-Sätze „TN-SVB“ und „TN-MILO“

Voraussetzung für die Auslösung der SEK-Sätze ist zum einen die Dokumentation darüber, dass der/die jeweilige Teilnehmende am Projekt eine Förderung des Jobcenters nach § 16 e SGB II (FAV) erhält. Diese Dokumentation erfolgt durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Jobcenters und der Förderung des/der Teilnehmenden durch das Jobcenter.

Weiterhin ist Voraussetzung für die Auslösung des SEK-Satzes der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem/der Teilnehmenden. Die Dokumentation erfolgt durch Vorlage eines durch Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in unterschriebenen Vertrages, aus dem der Beginn und das Ende des Vertragsverhältnisses, die wöchentliche Arbeitszeit und der Einsatzbereich hervorgehen.

Zusammengefasste Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfänger

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfänger sind erforderlich, um die SEK-Sätze auslösen zu können:

- Bewilligungsbescheid nach § 16 e SGB II und Förderung des/der Teilnehmenden durch das Jobcenter.
- Schriftlicher Arbeitsvertrag mit dem/der Teilnehmenden.
- Bestätigungen der Zuwendungsempfänger über den Bestand des Arbeitsverhältnisses im jeweils abgelaufenen Monat, Vorlage von Kündigungen.

Hinweis:

Diese Dokumentationsanforderungen betreffen nur die Standardeinheitskosten für die Lohnkosten von Teilnehmenden. Für die Auslösung von anderen Standardeinheitskosten, z.B. Maßnahme-kostenpauschalen, sind diese Unterlagen allein nicht ausreichend. Hier sind vielmehr weitere Unterlagen zur Betreuung bzw. Beratung der Teilnehmenden zu führen und bei Prüfung der den Betreuungs- bzw. Beratungssatz auslösenden Einheiten vorzulegen (siehe dazu das jeweils zutreffende BAP-Informationsblatt).

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1b
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 4
- Verordnung (EU) 2018/1046 zur Änderung der VO (EU) 1303/2013

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Der SEK-Satz TN-SVB gilt nur noch für „Altfälle“ nach §16e SGB II, die vor dem 01.01.2019 bewilligt wurden. Für Neufälle ab 01.01.2019 greifen die Neuregelungen für die Förderung öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Der SEK-Satz TN-MILO greift für o.g. Fälle, jedoch frühestens ab 01.07.2019.

Die Dokumentationsanforderungen in der hier genannten Form gelten ab 01.05.2020.

Bedingt durch die Restriktionen während der Corona-Pandemie ist die bislang erforderliche tägliche Anwesenheitsdokumentation von TN nicht möglich. Die Betreuung/Förderung von TN erfolgt in geförderten Maßnahmen mehrheitlich kontaktlos. Vor diesem Hintergrund kann bereits ab 01.03.2020 eine Anerkennung und Abrechnung der SEK in der hier vorgestellten Form erfolgen, wenn keine tagesgenaue Dokumentation möglich war.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 3 tritt am 01.05.2020 in Kraft.